Zeitschrift: Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 28 (1878)

Artikel: Aus den Verhandlungen der Refomationskammer von 1676-1696 : ein

Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts

Autor: Studer, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-124372

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verhandlungen der Reformationskammer von 1676—1696.

Gin Beitrag zur Kulturgeschichte des XVII. Jahrhunderts.

Von

F. Studer, Pfarrer in Rüeggisberg.

eformation und 17. Jahrhundert! mag manch ein Lefer kopficuttelnd denken, beim Betrachten der Ueberschrift, wie paßt dieß zusammen ? Ift es ja doch das 16. Jahrhundert, welches jene gewaltigen Rämpfe der Geister gesehen, jene Reinigung der Lehre gebracht hat, welche so viele Tausende zu= rudführte von äußerem Werkbienst zu dem einigen Grund unseres Heils. Und nichts destoweniger, lieber Leser, haben wir das Recht, auch im 17. Säfulum von einer Reforma= tion zu sprechen; zwar nicht von einer religiösen, wohl aber von einer sittlichen. Nicht der innere Mensch des Herzens sollte von Irrthumern befreit, sondern das äußere Auftreten der Gesellschaft von Unnatur und Thorheit zu Einfachheit und Tugend zurückgeführt werden. Dem über alle Maßen geftiegenen Luzus in Kleidung und Nahrung, bem hinausstreben über die Grenzen der Stände ein Ziel zu setzen und alte Sitte und Bescheidenheit zu bewahren,

war der Zweck der vielen Mandate und Verordnungen, welche seit der Mitte des 17. Jahrhunderts bis sast zum Sturze des alten Berns erlassen worden sind und unter der Bezeichnung "Kleiderreformation" zusammen= gesaßt werden. Das erste dieser Hoffahrtmandate fällt umdie Mitte des 17. Jahrhunderts, das letzte trägt die Jahres= zahl 1767.

In seinem Aufsat "Schul= und Kulturhistorisches aus der Mitte des 17. Fahrhunderts" (Berner Taschenbuch 1878, S. 227 ff.) hat Herr W. Fetscherin auch dieses Ueberhand= nehmen des Luxus im alten Bern und die dagegen er= lassenen Verordnungen mit ihrem hauptsächlichsten Inhalt berührt, und wir können daher an dieser Stelle darüber weggehen. Wenig bekannt aber dürfte Vielen sein, in welcher Art und Weise diese Mandate ausgeführt wurden, drum sei es uns vergönnt, einiges darauf Bezügliches mit= zutheilen.

Vor uns liegen zwei Protofolle, das eine trägt den Titel: "Exekutionsmanual der schon anno 1672 gemachten und den 20. April 1676 erfrischten Kleyderresormation" und umfaßt mit vielen Lücken die Jahre 1676—1683; die Neberschrift des andern lautet: "Resormationskammer=Erkanntnuß-Manual, angesangen den 4. Mai diß laufsenden 1692sten Jahres"; es ist fortgesetzt dis zum Jahr 1696. Da dieselben die Nummern I. und II. tragen, so wird ersichtlich, daß in der Zwischenzeit von 1683—1692 die Verhandlungen der Resormationskammer nicht protofollirt worden sind, aus welcher Ursache, ist unbekannt. Diese beiden Folianten enthalten alle Vergehen gegen das im Jahr 1672 ergangene Mandat sammt der Vertheidigung der Angeklagten und den erlassenen Urtheilssprüchen und bieten eine Fülle der interessantessen

damaligen Leben der hohen und niedrigen Stände. Bevor wir aber näher eintreten und einzelne Fälle daraus beleuchten können, finden wir es angezeigt, noch Folgendes zur Erläuterung vorauszuschicken:

Wie schon bemerkt, hatte sich die Regierung im Jahr 1672 veranlaßt gesehen, ein neues Mandat ausgehen zu lassen. Es ist dasselbe uns erhalten im Polizeibuch VII, S. 242 ff., im Staatsarchiv; umfaßt aber so viele Seiten, daß wir davon absehen, es an dieser Stelle wieder zu geben; seine hauptsächlichsten Bestimmungen werden uns ohnehin in den folgenden Verhandlungen begegnen. Es schiefteit dieses "Hoffahrtsmandat" das Schicksal vieler seiner Brüder getheilt, d. h. wenig Beachtung gefunden zu haben, so daß sich der Rath veranlaßt fand, es im Jahr 1676 zu erneuern und zu seiner Beobachtung eine neue richtersliche Gewalt zu schaffen. Bisher hatten die Chorrichter über seine Ausstührung gewacht, am 17. April 1676 wurde ihnen durch solgenden Rathszeddel ihre Pflicht neu einsgeschärft.

Zedul an MHHr. die Chorrichter als Executores des Hoffartmandats:

"Ueber den wohlmeinlichen Anzug zu was großer Ver"achtung Gottes und MGHHr. A. und Burgeren wider
"die Hoffart außgangene Ordnung der schnöden Kleider=
"pracht zunehmen thue, haben MGHHr. in erinnerung und
"ansechen des schweren Eydts, darmit Ihr Gn. zu beobach=
"tung dero ordnungen sich verpslichtet, dahin sich resolviret
"und entschlossen mit allem pfer und ernst, hierin arbeiten
"zu lassen und den Herren Executores darzu alle ersorder=
"liche Hand zu bieten. Da solcher Execution halber zwar
"vermeint worden, daß selbige zwar besser durch Anstellung

"einer besonderen Reformations=Cammeren zu verhalten sein "werde, aber endlichen besser befunden und statuiert worden, "daß selbige Ihnen nochmalen übergeben sein und obliegen "solle, also und der gestalten, wann hieran mangel er= "scheinen und die Ordnung nicht gehalten würde, daß die "Schuld Ihnen und ihrer Hinläßlichkeit zugeschrieben und "Sie darum Ihr In. zu antworten haben sollen."....

Aber schon drei Tage später war jene Minorität, welche eine eigene Reformationskammer bestellen wollte, zur Majorität geworden, wie folgender "Zedul und Be= felch" vom 20. April gleichen Jahres uns zeigt:

"Demnach by meinen gnädigen Herren Rathen und "Burgeren nit unzeitig erinneret und zu betrachten ge-"nommen worden, welchermaßen die beobachtung und Exe= "cution der in anno 1672 gemachten mäßigung der Rlei= "dern und abschaffung des darin vorgangenen prachts in "eine gentliche underlassung gerathen und was für Ur= "sachen derselben Vorgewendt und gefunden werdind und "daby befunden, daß es solcher Execution halb fürnemlich "ermangle an denen felbs, welche diese Ordnung gemacht "und hiemit die Handhaber berfelben fein follten, haben "darüber Ihr Ind. gerathen und sich entschlossen, wider "solchen befundnen mangel derfelben Execution dieses Mittel "an die Hand zu nehmen; Maßen hiermit angesehen und "verordnet sein soll, daß ein Jeder Haus Batter und hier-"mit sonderlich die, so deß Oberkeitlichen Stands und "Regiments find, dahin gewiesen und Verpflichtet sein folle, "die angeregte Rleiderreformation und Ordnung nit allein "für sein persohn gebührend zu beobachten, sondern auch "die seinigen, als Weib, Rinder und Hausgesind zu gleicher "Observation zu vermögen. Bei peen und straff der auß"schließ= und einstellung von denen Ehrensitzen, die einer, "so deß Regiments ist, in der einten und anderen stell und "Cammer haben mag und der Verweisung vom Burgeren= "zihl dessen, der nit deß kleinen oder großen Raths ist....

"Also habend Ihr, meine hochehrenden Herren, hiemit "auch frischen Bevelch die Execution folder Rlender=Ord= "nung, welche hiemit de nove bestetiget sein soll und zwar "mit wideraufhebung der seither beschechenen etwelchen dis-"pensation.... euch rechten Ernsts angelegen sein ze "laffen und hierumb euch Wuchentlich einmal, es fene vor "oder nach Mittag extra-ordinarie Im Chor= oder Raht= "haus ze Bersammlen und das under dem Tittul und "Namen der Reformations = Cammer, welche Ihr "Bnd. hiermit zur aufsicht und execution dieses Mandats "verordnet haben wellend, die Ihr zu der hiezu erheuschten "aufsicht dieselbs darzu tugendlich findenden persohnen ze "bestellen und ze brauchen haben und die so im fehler ge= "funden werdend, die sepen deß Regiments oder nit, ohne "langes contestiren noch ansehen der persohn vom Raht zur "anwendung aufgesetten straff zu verleiden wüßen."

So war die Reformationskammer in's Leben gerufen und ihr Wirkungskreis in großen Zügen bestimmt. Sie bestand aus einem Präsidenten, einem Mitglied des Raths und fünf Assesson nebst Schreiber und Weibel. Die ersten Mitglieder waren laut Protokoll: Herr Benner Kilchberger, Präses; Herr Rathsherr Mey, Herr Rosselet, Herr Strauß, Herr Knecht, Herr Schneider, Herr Tillier. Die Kammer beschloß, "sich alle Donnstag nach der predig zusammen= zuthun" und als Ausseher und Verleider die "Feuwer= gschauer, Weibel, Leuffer und Reuter" zu bestellen und in Gelübd auszunehmen. Zur bessen Ausrichtung ihrer

Pflichten erhielt jeglicher ein gedrucktes Exemplar des Man= dats und wurde scharf ermahnt, sobald er etwas Ungehöriges in Kleidung oder sonst wie bemerke, es ohne Scho= nung der Kammer anzuzeigen. Zur Aufmunterung sollte der Verleider einen beträchtlichen Theil der zu beziehenden Bußen erhalten. In welcher Weise diese Aussehen ihres Amtes warteten, werden wir später sehen.

Die Kammer hielt ihre erste Sitzung den 25. Mai 1676. Aus ihren Verhandlungen, die ungemein mannigfaltig sind und sich fast auf alle Zweige des menschlichen Lebens aus= dehnen, heben wir nur einzelne Bilder hervor, welche ge= eignet sind, einiges Licht auf die damalige Gesellschaft zu wersen. Da die Verurtheilungen wegen allzu köstlicher Kleidung den weitaus größten Theil der Geschäfte aus= machen, so beginnen wir billig mit diesen und lassen das Uebrige später folgen.

I.

Wenn in unsern Tagen ein junger Herr bei seinem Kleiderkünstler einen Anzug nach der neuesten Mode bestellt, oder durch den Coiffeur seines Hauptes Zierde unternehmend aufträuseln läßt, wenn die moderne Dame eine frische Sendung aus Paris erhält von all den Herrlichsteiten, welche daselbst an der Tagesordnung sind, so denkt wohl niemand daran, daß solche Thaten ihren Ahnen vor zwei Jahrhunderten eine scharse Rüge und strenge Buße von Seiten der Reformationskammer zugezogen haben. Unser Protokoll verzeigt manchen Spruch, der die "außewärtigen, französischen Modes" betrifft und bestraft. Um bei dem Herrn der Schöpfung zu beginnen und zwar bei seinem Haupte, so waren es besonders zwei Fälle, die um allgemeinen Aergernisses willen zur Rechenschaft gezogen

wurden; nämlich auf der einen Seite die allzulangen eignen Saare, auf der andern die zu großen Ber= rüten. Es scheint besonders bei der jüngern Männer= welt beliebt gewesen zu fein, die Haare möglichst lang wachsen und in zierlichen Ringeln über Spigenkragen und Schulter herabhängen zu lassen. Dieß galt in den Augen der strengen Regierung als leichtfertig und unanständig; jeder mit langen Haaren sich Zeigende wurde vor die Rammer citirt und unter scharfer Ermahnung um 3 Pfd. gebüßt. Andere fanden ihrerseits Wohlgefallen daran, die eignen Haare kurz abschneiden zu lassen und den Ropf mit einer ungeheuren Perrufe zu bedecken, beren Locken vorn über der Stirn thurmartig erhöht wurden, während sie sich hinten in reicher Fulle über die Schultern ergoffen. Auch dieß war der Kammer ein arger Dorn im Auge und wurde unerbittlich gestraft; alle die Entschuldigungen wegen "Schwachheit des Haupts", "Rahlheit" u. s. w. wurden nicht angenommen, wie folgender Borfall beweist :

In der Sitzung vom 6. Februar 1679 "wird Herr Müller, der Buchhändler, wegen er seine Haare, die hüpsch genug gewesen, erst unlängst abschneiden lassen, um 3 Psd. gestrafft und Vermahnt, dieselbe (d. h. seine Perrüfe) biß Ostern wider abzuthun und mit seinen eignen Haaren sich zu Vernügen. Weilen er aber die 3 Psd. nicht erlegen will, sondern zu beweisen sich erbietet, daß Er kahl gewesen sehe, solches aber sich nit ersindt, als soll er noch bis auf den Abend aben (in's Gefängniß) und die 3 Psd. gleich= wohl entrichten."

Die Mode des Perrükentragens scheint besonders unter den Studenten in Blüthe gestanden zu haben, da die Kammer sich oftmals mit ihnen beschäftigt. Schon im Jahr 1693 wurde allen Studenten die Perrüke verboten, und als diese sehr eifrig gegen solche Verfügung sich er= hoben, im Mai 1694 erkannt, "daß ungeachts ihres insten= digen bittens und anhaltens MBB. ihnen nit willfahren, sondern darbei verbleiben müßten, daß sie die perrugues totaliter quittiren, oder aber so eint und andere etwan auß unvermeidenlicher Noth wegen einichen leibs indispositionen und insirmiteten je perruques haben müßten, keine andere tragen sollind, umb Sie von den weltlichen ju Underscheiben, als Rleine, runde, gang und gar nicht weiters als biß auf den Kragen oder Rabat reichende, ohne einiches frontum noch auff ber stirne Berhöcht, des perruques naissantes genannt, wie Herrn Obrist und Land= vogt Bersets Sohn eine trage, und zwar noch mit einem, nicht nur etwan eines Thalers Breite Kleinen, sondern rechten ordenlichen läderigen Räpplin und Reinen andern; Und ist Ihnen Umb sich darnach zu conformiren noch von Bestens wegen termin vergonnt worden, bis auf nechstfünftigen Jakobstag."

In derselben Sitzung wurde auch den Herren Predifanten zu Stadt und Land, "so die perruques tragen ein Gleiches observirt und deshalb ein Zeddel an MHH. Decanum allhier expedirt," damit er seine Amtsbrüder dazu anhalte.

Diese einsache Haupttracht konvenirte aber den Herren Studiosen schlecht und suchten sie sich derselben auf alle mögliche Weise zu entziehen. Bald wurde einsach der Besehl der Kammer ignorirt, man trug Perrüken, so lang oder noch länger als andre Leute, bald ersetzen sie das "ordenliche, läderige Käpplin" durch eines von kostbarem Stoff, welches mit Stickereien von Gold und Silber geziert war. So wurde im August 1695 Herrn Gleitsherrn Samuel Zechenders Sohn, der Studiosus, um 3 Pfd.

gestraft, weil er ein kostbares, aus Atlas gesertigtes Räpp= lein getragen. Auch die Pfarrherren wollten sich nicht alle gutwillig fügen, und machten der Kammer viel zu schaffen, so besonders Predikant Lut in Kirchdorf, der öfters wegen Uebertretung des Mandats citirt worden ist.

Deutet schon das Tragen von langen Haaren und großen Perruten auf das luguriose Treiben jener Zeit hin, so wird dasselbe noch mehr offenbar in der eigentlichen Rleidung. Sonft mar es Sitte gewesen, daß die Männer sich in der Kirche einfanden mit dem bescheidenen Manlel und Rabatt bekleidet, und zwar sowohl, wenn sie als Hörer die Predigt besuchten, als auch, wenn sie bei Taufen als Gevatter fungirten oder das Abendmahl genoffen. In jenen Tagen aber suchten namentlich jüngere Leute einen Ruhm darin, möglichst elegant und mit Spigen beladen in der Rirche sich zu zeigen; der Rabatt wich der fein gestickten Kravatte, deren Enden, mit zwei Zoll breiten Spigen befett, weit auf die Bruft herabhingen. Spigen murden auf der Weste, an den turgen Beinkleidern, an gewaltigen Man= schetten getragen, welch' lettere weit über die hand vor= fielen; die Rleider mußten mit silbernen und goldenen Gallons nebst goldenen Anöpfen verziert werden; brennende und hervorstechende Farben wurden gewählt. Auf den zier= lichen Baretten prangten fostliche Federn, gehalten durch Schmuckagraffen von bedeutendem Werth. Gegen diese "Peft" einzuschreiten, war das Mandat erlassen worden. Allein die Kammer hatte einen schweren Stand; trot aller Strafen und alles Ermahnens gelang es ihr nicht, auch nur einen einzigen dieser "Fehler" verschwinden zu machen; der Zeitgeist war stärker als sie. Mit Lachen, wohl auch mit Murren und Schelten wurden die Bugen bezahlt, die verponten Rleidungsstücke aber gleichwohl getragen. Immer

und immer wieder erscheinen dieselben Namen im Protokoll mit denselben Beschuldigungen; immer größere Bugen waren zu bezahlen, umsonst, die Mode blieb Siegerin. Oftmals drückten die gestrengen Herren auch ein Auge zu, wenn die Spitzen schon etwas zu breit oder der Stoff zu köstlich Mehrentheils galten nur halbsilberne ober schein= goldene Verzierungen nicht als straswürdig, während die ächten mit Buße belegt wurden; so entließ die Rammer 1682 einen Herrn Steiger, weil seine Stidereien nur "schlechte, halbguldene schnürli seien", und einen Herrn Felix Schöni, "wylen er nur falsche Spigen getragen", ohne Buße mit "einer guten remonstranz". Hingegen weist das Protofoll auch Fälle auf, in denen folche Entschuldi= gung nicht angenommen wurde und die Buße bezahlt werden mußte wie von ächten Spiken und Schmudwerk. Welche Handlungsweise dem Mandat gemäß, welche eine Kompetenzüberschreitung war, wagen wir nicht zu ent= icheiden.

Die Aussicht der Reformationskammer beschränkte sich aber nicht bloß auf die Stadt, ihr lag ob darauf zu achten, daß im ganzen Gebiete des alten Berns das Rleidermandat gehandhabt werde. Wir haben schon oben als Beispiel Herrn Predikant Lut in Kirchdorf angeführt, andere Fälle werden sich bei Betrachtung der weiblichen Trachten ergeben. So unpopulär das Mandat in der Hauptstadt war, so sehr sträubten sich auch die Provinzen dagegen. Die Landvögte handhabten es nur lässig, da sie meist in ihren eignen Familien viele Uebertreter zählten. Dagegen gab es an allen Orten eifrige Leute genug, welche, sei es aus Ueberzeugung und Treue gegen die Obrigkeit, sei es aus Lohnsucht, den Verleider spielten und die Kammer in Vern von allen Uebertretungen des Mandats in ihren

Städtchen und Ortschaften in Kenntniß setzten. Oftmals waren es gerade die Landvögte felbst oder ihre Familien= glieder, welche auf solche Weise vor die Kammer citirt und gestraft wurden; oftmals saben sich die Herren in Bern veranlaßt, durch icharfe Mahnbriefe die Statthalter an die Ausübung ihrer Pflicht zu erinnern. So wurden am 8. November 1694 vor die Kammer citirt "wegen under= schiedenlichen verbottenen Sachen an ihren Kleidungen" Herr Gubernator Fischer von Beaumont, und die Berren Landvögte von Neuß, von Morfee, von Lausanne und von Chillon; Herr Landvogt von "Nidauw" aber ermahnt, selbst sich dem Mandat gemäß einzustellen und auch die Fehlbaren in guten Treuen und bei seinem Gid anzugeben und zu offenbaren. Um meisten zu schaffen machte der Rammer der Landvogt von Lausanne, dessen Name nicht genannt ift. In seinem Gebiet icheint der Lugus auf die Spike getrieben worden zu sein, ohne daß er selber etwas jur Ausführung des Berbotes gethan hätte. In den Jahren 1695 und 1696 sandte die Reformationskammer Schreiben auf Schreiben an ihn, um den Herrn Landvogt zur thä= tigen Unterdrückung der Ueppigkeit aufzufordern. wurde ihm unter'm 28. Mai 1696 die kategorische Drohung übermittelt, wenn das Unwesen nicht in fürzester Zeit be= meistert sei, so werden MBB. ihn Ihr Gnaden insinuiren und verleiden. Welchen Erfolg diese Drohung gehabt habe, ist aus unserm Protokoll nicht mehr ersichtlich.

Wenden wir uns zum schönen Geschlechte, so bietet unsere Quelle noch reichern Stoff; es sind die Frauen und Jungfrauen sammt ihren Modeverirrungen, welche reichlich zwei Drittheil der ganzen Verhandlungen bilden. Hatten schon bei den Männern die Herren der Reformations= kammer kein Mitleid gekannt, und ohne Ansehen der Person Vornehm und Gering, den Landvogt wie den Stadtreuter, den Predikanten wie den Handwerker verurtheilt, so
scheint es ihnen eine wahre Lust gewesen zu sein, das Strafwürdige in der damaligen Frauentracht an's Licht zu ziehen
und mit Strase zu belegen. Da erscheinen neben einander
die gnädige Frau und ihre Magd, des regierenden Schultheißen Tochter und das Kind des Trompeters auf dem
Thurme; die Strase erreicht die Frau Predikantin von
Thierachern und die Pfarrerstöchterlein von Vinelz ebenso,
wie die Frauen "Bastetenbeckenen uff dem Graben" und
die "Wirthi bim weißen Creuh". Womit aber haben sie
denn gegen Ihr Snaden Mandat gesehlt?

Da sind vor Allem die verschiedenen Arten von Ropf = bedeckungen, welche zu Citation und Strafe Beranlaffung geben. Früher hatten Frauen und Mädchen bas sogenannte "Tüchli" getragen zum Schute bes Hauptes, jett suchten sie sich Rappen zu verschaffen, wahre Ungeheuer an Größe, welche in mannigfaltigfter Form und Bergierung zur Entstellung der menschlichen Geftalt dienten. Diese Rappen bildeten ein wahres Kreuz für die arme Reformationskammer; sie erscheinen auf jeder Seite des Protofolls. Zuerft merden fie "Braumtappen" ge= nannt, im Jahre 1682 begegnen wir den erften "Fäder= fappen", und als dieser Schmuck verboten wird, ändert sich die Kopfbedeckung 1692 zur "Fransenkappe" und "Schnepfhaube". Es wurde damit in Bröße und Kostbarkeit ein unmäßiger Luzus getrieben, das feinste Pelzwerk diente zur Verbrämung, Sammt und Seibe, Federn und Stickerei zur Bekleidung des ungeheuren Berustes, dessen Inneres zu mehrerer Haltbarkeit mit Hobelspähnen ausgefüllt murbe. Wie weit dieß manchmal ging, erhellt daraus, daß im August 1679 eine Madame Chasseur,

welche wegen allzugroßer Rappe verleidet worden, zu ihrer Entschuldigung vorgibt, "daß die Rappen geendert und ein Korb voll Hobelspähn daraus genommen worden"! Im Verhältniß zur Kostbarkeit standen die Preise der Rappen; wir finden solche, welche zwei Dublonen, ja sogar drei Dublonen und zwei Thaler gekostet haben, und zwar sind es in beiden Fällen nicht Frauen von Rathsmitgliedern, oder der Aristokratie, sondern Handwerkersfrauen, welche diese, für den damaligen Geldwerth enorme Ausgabe machen. Die Reformationskammer fah sich in Ansehung dessen ver= anlaßt, genaue Vorschriften über Preis und Größe diefer Rappen aufzustellen, und zu verordnen, daß feine solche mehr als 10 Kronen kosten und keinen größern Umfang haben dürfe als "oben und unden und nebendurch gemässen 14 3oll" (Oftober 1693). Die Aufpasser sollten gute Aufsicht halten und die Fehlbaren verleiden. Kam ein Fall zur Aburtheilung, und die Beklagte leugnete, zu große Kappen zu haben, so mußte das corpus delicti in der nächsten Sitzung meinen Herren hergeschafft werden. genauer Besichtigung und Messung wurde alsdann das Urtheil gesprochen. Gänzlich verboten war, die Rappen nur durch eine Magd herzuschicken, dieß versetzte die Herren stets in Zorn und zog nicht selten der Ueberbringerin harte Schelte zu. In solchem Fall wurde die Besichtigung ver= weigert, bis die Uebelthäterin sich persönlich stellte oder ihren nächsten Bermandten damit hersandte. Bur Erleichterung der Beurtheilung wurde im Juni 1694 bestimmt, daß alle Rappen vor dem Verkauf geschätzt und mit einem Zeichen versehen werden sollten, und als Schätzer bezeichnet "Herr Whnschenk Nöthinger und Herr Harder der Kürsener". Auch die als richtig bezeichneten Rappen durften aber nicht in der Kirche getragen werden, dorthin sollten sich Frauen und Jungfrauen nur im Tücklein einfinden. Merkwürdig ist dagegen, daß in seinem eigenen Hause Jedermann tragen konnte, was ihm gesiel, wenn er nur nicht am Fenster sich zeigte oder in verbotener Kleidung die Straße betrat. So leugnen in manchen Fällen Frauen den Besitz einer zu großen Kappe nicht, wollen sich aber damit nicht öffentlich gezeigt haben, während der Verleider sie am Fenster oder unter der Hausthüre gesehen zu haben behauptet.

Diese Kopftracht hatte eine neue Industrie in's Leben gerufen, nämlich die ber Rappenmacherinnen. Es war dieß eine etwas unwirsche Zunft, welche, angeregt sowohl durch ihre Gewinnsucht, als auch durch die Ein= flüsterungen ber begehrlichen Schönen, oftmals dem Mandat sich widersetzte und den Herren der Reformationskammer viel zu schaffen machte. Sie wurden häufig vor die Rammer geladen und ihnen ihre Pflichten eingeschärft, ja sogar bas Belübde abgenommen, feine mandatswidrigen Rappen zu verkaufen. So erschienen am 11. Januar 1677 vor meinen Herren "Hans Marti, Hags f. Berlaffene (fpater ftets nur hans Martenen genannt) und Mr. Weiß, des Sporers Frau, auch die Guttenen und Gruneren, auch Eglis Frau Mimée Sechaux, Margreth Pfauw, Sarder der Rürfener, der auch Rappen macht", also acht verschiedene Personen, was deutlich beweist, in welchem Flor damals diefes Bewerbe gestanden. Einzelne derselben entschuldigen sich unter'm 13. September 1677, "daß Sy die großen Rappen, wie folche dißmalen von den fürnemmen getragen werdind nit machind, in maßen dieselben von außen herkommen muffind". Sie erzeigen der Rammer alle erforderliche Devotion, leiften das verlangte Belübde, zeigen fogar, unter'm 10. Januar 1678, den Richtern ihre vorräthigen Rappen, die gnädigst angenommen werden. Im Geheimen

aber übertraten fie das Mandat stetsfort, trugen selber zu große Rappen (so wurde Aimée Sechaux um dieser Urfache willen am 1. Dezember 1681 citirt) und lieferten ben Damen alle gewünschten Formate zu Preisen, welche die gesetlichen oft um das Doppelte und Dreifache überftiegen. Die Kammer citirte sie daher im Herbst 1681 nochmals fämmtlich und hielt ihnen ihre Vergeben scharf vor, nahm ihnen auch ein erneuertes Gelübde "an Endtes Statt" ab, das alle ablegten mit Ausnahme "Herrn Stettlers Frau", welche erklärte: die Zobelpelze seien so theuer geworden, daß sie keine Kappen mehr um 10 Kronen liefern könne "und viel eher den Rappengewärb von nun an aufgeben wolle". Da eine solche Gelübdverweigerung sich mehrmals wieder= holte, wurde im Mai 1693 beschlossen, "M. G. H. dessen bei erster Occasion neben anderen Sachen mehr zu advi= firen und wegweisung zu begehren". Welches die Antwort des Rathes war, ob das Mandat gemildert wurde, oder ob die betreffenden Frauen ihren Beruf quittiren mußten, ist uns unbekannt; doch scheint ersteres mahrscheinlich, da von diesem Zeitpunkt an das stehende Traktandum der Rappen= macherinnen erlöscht.

Doch nicht nur gegen die drakonischen Bestimmungen des Gesetzes hatten diese mitleidswerthen Frauen zu kömpsen, sondern nicht minder auch gegen eine Konkurrenz von Außen, besonders von Biel und Neuenburg, welche zwar nur verstohlen sich in die Stadt einschleichen konnte, aber doch vielen Anklang bei den damaligen Damen sand. Mehrmals klagen die bernischen Fabrikantinnen bei der Kammer über die fremden Kappenmacherinnen, welche nicht allein ihnen das Geschäft verderben, sondern auch Schuld seien, daß sie so oft wegen Uebertretung des Mandats vor Gericht erscheinen müßten. Sie wurden daher von meinen

Herren unterm 8. Dez. 1681 ermächtigt, "ein wachsames Auge auf ihre wälschen Konkurrentinnen zu haben" und dieselben zu verleiden, damit sie "zu gebührender Straff könnten gezogen werden". Da aber diese zu schlau waren und sich nicht erwischen ließen, so suchten die städtischen Rünftlerinnen ihren Zorn durch gegenseitige strenge Kon= trolle zu stillen und einander die verbotene Waare zu konfisziren, was freilich nicht immer ohne heftige Kämpfe geschah. So klagt im Januar 1682 "die Hans Martenen ab der Guttenen, der Rappenmacherin, daß sie selbige auff der Gassen mit einem Korb voll Rappen angetroffen, darunder eine gewesen, die so groß gfin seie, daß (sie) an allen Orten in dem Korb angestoßen, auch niemals kein größere gesehen habe; nachdem sy nun selbige Confiscations Buß zu ihren Sanden nemmen wollen, habe die andere jy nit nur allerdings zerkrauwet, sondern auch alte Närri geheißen, nebend noch anderen Scheltworten mehr. hiermit sy zu citiren Erkennt worden". Die Parteien haben sich aber wohl auf friedliche Weise abgefunden, da sie schon in der nächsten Sitzung gemeinschaftlich erschienen und jenes Zanks nicht mehr gedacht wird.

Mit dem Jahr 1692 scheinen die Rappen nur mehr von älteren Damen getragen worden zu sein, die jüngere Welt hatte sich eine andere Ropsbedeckung ausgeheckt, welche «bernoises» genannt wurden. Die Rammer nahm diese neue Ersindung unter ihr Patronat und Reglement und bestimmte: "denne, daß die neuw aufstommende sogenannte bernoises oder Haubt=Tracht deß hiesigen Frauwen=3im=mers, Namblichen Ehrlichen Frauwen und Töchtern allein, nicht aber den Mägden, und zwar in der Künde dieselben nicht mehr, Als drey Finger hoch garniret und Besetzt Erlaubt und zu dem Endt ein expresses modell gemacht,

und zur mensur Anderer in der Cammer behalten und die darwider gemachten abgestrafft werden sollint". Auch gegen die mit dem Tragen der bernoise verbundene Mode, die Haare möglichst in die Höhe zu kammen und so eine neue Thurm-Frisur herzustellen, sollte alles Ernstes eingeschritten werden. Und daß es nicht bei der bloßen Drohung blieb, zeigt das Protofoll, in welchem wegen "allzuköstlicher bernoise und aufgestellten Haaren" eine Menge Damen aus den Geschlechtern von Bonftetten, von Diesbach, Rilch= berger, von Wattenwyl, von Graffenried, Steiger und Jordan, je um drei Pfd. "angesechen" worden find. Sogar bei der Trauer konnte die damalige Welt von ihrer Bor= liebe für das Große und Lange nicht abgehen, die Leid= freppen wurden so lang getragen, daß fie vom Haupt bis auf die Erde reichten und ihren Trägerinnen nicht selten eine "gute Remonstrantz" oder eine Buße zuzogen.

Wie das Haupt, so die Glieder, diese Wahrheit galt im eigentlichen Sinne des Worts auch den Modedamen des 17. Jahrhunderts. Suchten fie auf alle erbenkliche Beise die natürliche Schönheit ihres Kopfes noch zu ver= bessern, so mußte auch die Bekleidung des Leibes nach ähnlichen Grundfäten gerechtfertigt fein. Roftbare, seibene Gewänder wurden nicht nur am Sonntag, sondern auch in der Woche getragen, lange Schleppen rauschten burch die Straßen, den Hals umgab eine Schnur von Perlen, oder sonstiger Schmuck, die zierlichen furzen Ermel bedeckten nur den Oberarm, mährend breite Spigenmanschetten (sogen. « engageantes ») in gewaltiger Größe die Hand= gelenke umschlossen. Der kokette seidene « Manteau » wurde hinten aufgestürzt getragen, verziert, wie das Kleid, mit filberner und goldener Stickerei und edlen Steinen, gestickte Schuhe bedeckten die Füße und ein reich brodirtes mouchoir

vollendete den Aufputz. Alle diese Herrlichkeiten aber durften nur im Sause ungestraft zur Schau geftellt werden, webe ber Unglücklichen, welche nur eine derselben öffentlich trug! sofort erging Anzeige an die Reformationskammer, welche unnachsichtlich Citation und Buge verhängte. Und zwar begnügten sich MHH. nicht damit, der Sünderin eine gemeinschaftliche Buße für alle Fehler aufzuerlegen, nein, jedes einzelne verbotene Rleidungsftuck ward besonders angesehen und geschätt; so mußte im Jahr 1693 Frau Landvögtin von Graffenried für "furt Ermlen", "Collier de perles und allzugroße engageantes" 30 Pfd. Buße bezahlen, mährend "Herrn Obervogt Müllers Tochter, die Spiglilehrgotten in dem Wygenhauß, wegen in die Rirchen getragenen aufgestürten Manteaux sich dieser Unanstän= digkeit inskünftig zu müßigen verwahrnet worden" ift. Ja sogar ein "Ohrenringlein mit falschen Steinen" und ein "Kleinodt von einem Dübli mit einem rothen Stein" bildeten die Urfache für eine Buße von je 10 Pfd., dagegen hatte Fräulein Lison von Diesbach für ihre gestickten Schuhe nur 3 Pfd. zu bezahlen. Frau von Werdt entrichtete 1679 für ein "schwarzes Mouchoir" 1 Pfd. Buße, indeß Herrn Desgouttes Frau 1682 wegen einer "guldenen Rette und Handschuhen mit guldenen Spigen" mit 6 Pfd. geftraft wurde.

Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde von der Kammer den Mäg den und ihrer Kleidung gewidmet. Auch diese Evastöchter hätten gerne der Mode gehuldigt und an Sonntagen sich stattlich herausgeputt; allein das Auge des Gesetzes wachte, und jede Ueberschreitung der Vorschrift wurde strenge bestraft. Die Dienstmägde hatten sich in ihre Landestracht zu kleiden, mit aller Einsachheit und Vermeidung jeder unnöthigen Zierrath. Kappen und Hals=

tücher, Spigenbesat am Göller, Handschuhe, ja sogar farbige Strümpfe und Absatschuhe waren ihnen verbotene Herrlichkeiten. Die Herren gaben feinen Pardon; murde eine Magd der Uebertretung des Mandats schuldig befunden, so bezahlte fie eine Buße von 1-3 Pfd. oder wurde ohne Gnade für 24 Stunden "aben erkannt". Selten find die Falle, daß fie mit einer Verwarnung ent= schlüpften, wie "ber alten Frauw von Wattenwyl welsche Magt", welche ermahnt wurde, "sich der Sydigen Mouchoirs und anderer Ihra unanständigen fach zu mußigen". Meist hieß es Geld oder Gefängniß! So murden am 6. Februar 1679 fünf Mägde mit einander "wegen tragenden Rappen auf 1 Stund aben erkennet". Sie und da follte freilich auch die Strafandrohung genügen, machte aber, wie aus nachstehendem Fall erhellt, mitunter feinen großen Eindrud: Eine Magd, Eva Guth, mar entlassen worden mit Androhung von Gefangenschaft im Wiederholungsfalle, "barby auch dem Hrn. Chorweibel befohlen, ihra zu ihrer desto größerer warnung das Loch zu zeigen, Wylen sy aber denselben nit erwarten wollen, Sondern sich vortgemacht, soll sy wiederumb citirt werden". Ob diese Flucht der Eva Guth wirklich Gefängniß zugezogen, ist nicht gefagt. Da die Mägde trot aller Strenge nicht zu dem Mandat zu bekehren waren, suchten endlich MBH. einen andern Ausweg; sie ließen sämmtliche Schuhmacher und Schneider= meister vor sich kommen, und schärften ihnen auf's strengste ein, den Mägden feine verbotenen Rleider und Schuhe gu verkaufen. Die Schuhmacher durften durchaus feine andern Schuhe liefern, "als schwart geschmierte Schuh von Ralb= fähls mit nit mehr als zwei Finger höchen absätzen, so nit spigig", insbesondere murde ihnen verboten, zu liefern "einiche falbe, weiße, gewichste und derglychen Schuh". Die Schneider sollten "alle überflüßigkeiten an der Mägden Aleyderen underwegen lassen, alles müeße unbesetzt und nit so Viel malen mit syden gestäppet sein". Bei diesem Anlaß werden uns einige Namen von Meistern mitgetheilt. Als Vertreter der Schuhmacher erschienen Uriel Freuwdenberger, Schellhammer, Glanzmann und Ganting; von Schneidern werden genannt als "um die Stadt herum Wohnende, welche sonderlich nur Baurenarbeit machen": Christen Baumgartner, Niggi Rieder, Johannes Tschiemer, Samuel Weibel, Daniel Graff und andere.

Auch die Kinder standen unter dem Mandat; wir begegnen in unsern Protofollen einigen Fällen, in benen ein Vater um seines Söhnleins oder Töchterleins willen gebüßt wird. Im August 1695 wurden die "beiden Frauen Lehrgotten in der Undern und oberen Lehr, wie auch die Anneli Galli, so auch ein Lehrgotten ift", citirt und ihnen vorgehalten, "daß bei ihren gehabten ofterten (mahrschein= lich eine Art Examen zur Osterzeit) sehr viel excessen an jungen Kindern und Töchtern in ansechen allerlei gehabten coiffuren, über die Magen vielen überflüssigen Rybandts (rubans) 2c. observirt worden fei" und fie ermahnt, folches nicht mehr zu bulden und Rinder, welche nicht der Vorschrift gemäß gekleidet seien, nicht mehr zu den "Ofterten" zuzu= laffen, mit dem Versprechen, ihnen gegen Eltern und Rinder hochobrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen. Es scheint diese Mahnung wenigstens für ein Jahr geholfen zu haben, denn das Protofoll von 1696 führt keine Rlagen über Rinder= fleidung mehr auf.

11.

Solchergestalt war die Aufsicht, welche die Reformations= tammer über die Kleidung von Alt und Jung, Vornehm und Gering in Stadt und Land gehandhabt hat. Wir würden aber irren, wollten wir ihre Thätigkeit auf diesen Zweig beschränken, es war dieß vielmehr nur eine Seite ihrer Funktionen. Sie hatte eben das ganze sittliche Leben und Treiben der damaligen Zeit mit scharfem Auge zu beobachten und unter ihre Censur zu nehmen. Die Protokolle weisen denn auch eine Menge Geschäfte auf, welche von den bisher betrachteten ganz versschieden sind.

Ein stehendes Traftandum bildet das Berhältniß zwischen Herrschaft und Dienerschaft und bas Rechtsprechen in ihren mannigfaltigen Streitigkeiten. **E3** ging eben damals auch wie heutzutage. Bald sind es Rnechte und Mägde, welche klagend auftreten und sich be= schweren, fie seien von den Meistersleuten ohne Entrichtung des Lohnes fortgeschickt worden, bald verleidet die Herr= fcaft ihre Dienftboten wegen unbefugten Fortlaufens aus bem Dienft, oder ungebührlichen Benehmens gegen die Frau, ober um Diebstahls und Untreue willen. Die Herren der Rammer gaben sich jedesmal die größte Mühe, der ge= schädigten Parthei zu ihrem Recht zu verhelfen, und mancher Spruch, vermöge deffen die Herrschaft den rudftandigen Lohn ausbezahlen mußte, zeugt von ihrer Unpartheilichkeit. Freilich fam es auch oft anders als die Rlägerinnen er= wartet hatten; fand sich nämlich ihre Unklage ungegründet, oder konnte sogar mit Recht ihnen ein Vorwurf gemacht werden, so hatten fie doppelt schwere Strafe zu erwarten. Im Juni 1696 murbe Meifter Anugli, der Barenwirth, von seiner Magd verklagt, er habe sie "bie Stegen hinab= geschoffen, auß dem Dienft geschickt, und wolle ihr jetzund nit den vollkommenen Lohn geben". Der Meister aber konnte beweisen, daß die Magd ungehorsam und diebisch

gewesen, "daß er etliche ftudi Gpad fambt einer Rergen hinder einem Saupt Ruffi gefunden", worauf die Rammer erkannte, daß "Meister Knüßli von ihr ledig und nit weiteres zu bezahlen schuldig sen, und es (die Magd) noch als eine Sausdiebin 24 Stund in die Befangenschaft gu wohlverdienter Straff gesetzt werden solle". Schicksal traf eine "Kindlimuetter bei Frauw von Büren hinder dem Faldchen", welche sich in Wort und That gegen ihre Herrin vergangen und gleichwohl ihren Lohn gefordert hatte; auch fie befam 24 Stnnden Zeit, um über ihre Pflichten nachzudenten. In einem andern Falle, ba die Frau zuerst der Magd ein Salzfaß in's Gesicht gestoßen, und diese als Antwort ihrer Meisterin zwei Streiche gegeben, wurde zwar die Magd auch auf 24 Stunden in's Befängniß gesett, der Frau aber befohlen, weil sie zuerst Schuld am Streit gewesen, der Köchin den schuldigen Lohn zu entrichten. Hatte sich eine Magd gar etwa einfallen lassen, bei zwei Herrschaften zugleich Dienst zu nehmen und dann an dem einen Orte den Haftpfenning gurudzubringen, so galt dieß als schweres Verbrechen und wurde hart be= straft. Am 14. Februar 1695 verordnete die Rammer, "Madle Fren, das oberlender=Mentsch und digmalige Röchi zum Schlüssel, soll durch den Wenbel alsobald in die Gefangenschaft geführt werden, Umb dafelbst Big Morgens zu Mittag zu Verbleiben, Und hernach durch den Wenbel zur Statt hinaus geführt Und also in all weg das Mandat an Ihme exequirt werden, weylen es an zwey Orthen sich engagirt hatte und hernach einen Safft=Pfenning wieder geben wollen". Wir haben nur wenige Beispiele angeführt, sie ließen sich leicht vermehren, mögen aber genügen, um zu zeigen, in welcher Beise die Rammer in folchen Fällen Recht sprach.

Nicht weniger intereffant find auch die Verhandlungen betreffend das Wirthshausleben jener Zeit. geber und Bafte ftanden unter ftrengfter Rontrolle und mußten sich oft und viel vor der Rammer einfinden und aburtheilen laffen. Die Regierung forgte väterlich für ihre Rinder, indem fie ein Maximum aufstellte, über welches hinaus tein Wirth fordern durfte, und geschah dieß den= noch, so wurde der Fehlbare wegen "zu höcher Uerthi" bestraft. So mußte der Schlüsselwirth Flückiger im Juni 1692, weil er "von zwei Persohnen 5 Pfd. Uerthe ge= fordert", 30 Pfd. Buge erlegen; im folgenden Monat wurde Johannes Burri, der Storchenwirth, welcher für ein Nachteffen von 6 Personen 6 Kronen gefordert, ungeachtet feines Einwandes, es fei für 10 Personen bestellt und gerüftet gemesen, und nachher noch Biele gefommen, die mitgetrunten haben, zur Entrichtung berfelben Buge angehalten. Den 10. Juli 1695 erschien "Chriften Lugibühl", der dießmalige Schlüsselwirth, und wurde "wegen einmal letst außgehenden Winters etwan 12 ober 15 herren ber Burgeren alzuhoch und Theuer gemachter Uerti, als per Ropf 46 Pfd. für ein Nachtessen, neben ernstlicher Wahr= nung, solches hinführo nicht mehr zu thun und nit über 12 oder 15 Pfd. auff das höchste von einer Berson zu fordern in das Rünftige, für dießmalen mit 10 Pfd. Buß belegt". Die Wirthe beklagten fich aber und gaben vor, bei den niedrigen Preisen des Mandats in theurer Zeit nicht bestehen zu können, deßhalb beschloß die Rammer, "MnGSS. zu befragen, ob bei dießmaliger hochgestigener Theuwrung aller Lebensmittlen nicht auch von nöthen, das Wirthenreglement zu verändern, maßen folches in vilwohl= feiler 3pt gemacht und dismahlen ohnmöglich, nur by ordinari Mahlayten barby zu verbleiben". Die Antwort

der Regierung ist im Protokoll nicht enthalten. Die Theurung der Lebensmittel muß sich aber bald gelegt haben, denn im Februar 1696 murde allen Wirthen zur Pflicht gemacht, "auff das höchste nit mehr als für ein person 12 Pfd. 2 fr. ohne den Wein" für eine Mahlzeit gu nehmen. Es erschienen bei dieser Belegenheit vor der Rammer: Herr Bauwherr Wildt als Falkenwirth, Undres Flückiger der Rronewirth, Chriften Luginbühl der Schlüffelwirth, Johannes Burri der Storchenwirth, Jakob Aneugli der Bärenwirth, Jakob Senn der Wirth zum Wildenmann, Bendicht Gaffer der Sternen= und Ulli Marti der Creutwirth", beinahe alles Gafthofe, welche noch heute betrieben werden. Ihnen schlossen sich in der folgenden Sitzung die Befellichaftswirthe an und wurden gleichermaßen ermahnt, "niemanden fein Unwesen, weder mit Gypen, springen und tangen, noch anderweitig, weder herren noch Bauren, ju feiner Zeit auff ihren Gesellschaften zu gestatten, sondern fie darvon abzuhalten und Sy ben Zeithen in ihre Ruh zu weisen, nit aber in die spathe nacht hinein Ihnen alle zeith noch speiß und trank auffstellen; sich auch allerseiths ben dieseren Gott Lob wohlfeileren Zeithen der Uerthenen halber MGHH. Ref. Mandat nach Berhaltind und nicht darüber außfahrind".

Zucht und Ordnung in ihren Lokalen aufrecht zu er= halten, war vor Allem Pflicht der Wirthe; doch auch die Säste sollten zu keinen Klagen Anlaß geben. So erhielten 1692 mehrere Assesson, eines Ehrsamen Wensengrichts" eine scharfe Rüge, weil sie bei einer waisengerichtlichen Mahlzeit des Suten zu viel gethan, und zu "Mitlen Leuwen, da eine ansehenliche Nachbarschaft und Stäts fürby passirende Personen sich befinden, ein ziemlichs unwesen und geprähl verführt" hatten. Dieß war Ihr Gnaden

hinterbracht worden, welche der Rammer Befehl ertheilten, gegen die Fehlbaren einzuschreiten. Im folgenden Jahr ward die Reformationskammer beauftragt, "den excessivisch überflüssig föstlichen und je mehr und mehr im Schwang gehenden Panquet und Mahlzythen zu wiber= streben". Wurde bei solchen Festessen gar noch getanzt, so konnte die Strafe nicht streng genug sein; die Herren wandten in solchen Fällen alle Mühe und Zeit daran, ben Thatbestand zu erniren und die Uebertreter zur Buße zu ziehen. Auch das Spiel in Wirthshäusern war strenge geregelt, die Einsäte durften nicht über eine bestimmte Sohe geben, sonst folgte Konfistation der gewonnenen Summe und Strafe für beide Theile. So hatten Herr Sigmund Zehender und Junter Gabriel von Wattenmyl im November 1694 auf dem Zunfthause zum Löwen ein so hohes Spiel getrieben, daß auf einem Sat 4 Dublonen standen und Junker v. Wattenwyl zum Schlusse zwei Dublonen verlor. Die Rammer erhielt davon Anzeige, nahm das gewonnene Geld zu ihren Handen und bestrafte über= dieß jeden der Herren mit einer Buße von 2 Dublonen. Bei dieser Gelegenheit wurde im Schoofe der Rammer bitter darüber geklagt, daß auch unter der Frauenwelt die Luft am Spiel dergestalt einreiße, daß man bald feine Gesellschaft mehr finde, in welcher nicht große Summen gewonnen und verloren würden. Man beschloß vorerst auf gutliche Beise durch Unterredungen mit den betreffenden Frauen eine Besserung zu versuchen, sollte dieß aber nicht helfen, so mußte mit aller Strenge dagegen eingeschritten merden.

Lärmen auf den Straßen bei Tag und Nacht, öffent= liches Fluchen und Schwören und dergleichen wurde ebenfalls unnachsichtlich bestraft. Besonders das sogenannte

"Gassatum gehen ber Studenten" war der ftillen, ehrbaren Obrigfeit zuwider. Die übermüthigen jungen Leute ließen es sich nicht nehmen, mit Befang die Saffen zu durchziehen, mit Sporen zu raffeln, die Degen auf dem Pflaster nachschleppen zu lassen, auch mitunter in toller Laune dem Eigenthum der friedlichen Bürger ben Rrieg zu erklären, und mit der Stadtwache anzubinden. Zahlreiche Berurtheilungen tennzeichnen dieses Treiben, an welchem die ganze männliche Jugend theilnahm. Jahr 1692 wurden deßhalb 7 jungen Leuten wegen "Gassatum gehens, verführten Unwesens und Degen= ichleiffens auf der Gaffen" 20 Pfund Buge auferlegt. Einige Monate später hatten biefelben fich wieder bas Nämliche zu Schulden kommen laffen. Die Kammer beichloß aber, "ihnen aus Großgünstiger Consideration, daß foldes Bielmehr ihre unschuldigen Eltern ansehen wurde", die Buge ju schenken und nur 4 Pfund für die Stadtwächter, welche fie arretirt, aufzuerlegen ; dafür aber die ganze Besellschaft zu "24stündiger, willig leistender Befangenschaft" zu verurtheilen.

Auch in die Häuser hinein drangen die Aufpasser, um sede Hoffahrt der Kammer zu verzeigen. Zwar war die Kleidung, wie wir gesehen haben, im Innern des Hauses dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt, insofern er sich nur nicht öffentlich in verbotenen Sachen zeigte. Anders verhielt es sich aber mit den Mahlzeiten, welche auch für den engern und weitern Familienkreis gesehlich bestimmt und geordnet waren. Mehrmals sahen sich die Herren der Kammer veranlaßt, "wegen zu köstlicher Collation" mit Warnung und Buße einzuschreiten. Den 10. Jasnuar 1695 wird Herrn "Bauwherrn Wildt" vorgehalten, "wie daß Er an deß Herrn Hauptmann Früsching letzt

gehaltenem Hochanth eine allzu föstliche Collation von confiture seche und allerlen Zuderwerk föstlich aufgestellt habe mider MGHH. Ref. Ordnung". Als er sich ent= schuldigte, "daß ihme solches von Herrn Benner Frusching wegen der Chrenpresenz des Hrn. Envoyé Herwarts an= befohlen, auch von Herwart selbst also sepe ordonnirt worden", wurde er von der Kammer "aber ohne einiche consequenz" ohne Buße entlassen. Um strengsten murde eingeschritten, wenn sich etwa vornehme, junge Berren ein= fallen ließen, einen kleinen Privatball zu arrangiren, Musik zu bestellen und Damen einzuladen. In solchem Falle mußte die ganze Nachbarschaft erscheinen, um Zeugniß abzulegen, und war der Fehler erwiesen, so kam eine folche Lustbarkeit theuer zu stehen. Konnten sich aber die Beklagten ausweisen, daß keine besondere Musik dabei gewesen und die Versammlung nur ein "einfältiger Chilt" war, so gingen sie straflos aus. Natürlich wurde jedes Mal versucht, der Sache biese Wendung zu geben. Herren ließen sich aber nur schwer täuschen und forschten und fragten nach, bis die Wahrheit am Tage lag. Er= zeigte es sich, daß das Tanzvergnügen nur gleichsam zufällig abgehalten und nicht "premeditirt und expresse angestellt" worden, so erfolgte nur geringe Strafe.

Im Sommer 1694 war im Gasthof zum Falken eine «Comædi» gehalten worden; nach deren Beendigung hatten sich einige junge Leute zusammengefunden und bei Tanz und Spiel amüsirt. Die Rammer wollte dieß nicht als "authentischen Ball" betrachten und nach der Schärfe des Mandats strasen, sie entließ die Angeklagten mit einer Generalbuße von 20 Pfund. Waren hingegen die Anstalten zum Balle vorher getroffen, Einladungen gemacht, Fackeln und Musik zur Stelle geschafft worden, so lautete

das Urtheil anders. So wurde 1696 ein Junker Magerau, der überführt mar, einen Ball in des "Junker Rilchbergers Sauß" angestellt zu haben, "ba feine Rönigin gewesen die Jungfer Efther von Diesbach und des Herrn Tostans Leuth zu Gygeren gehabt", trot feiner Ausreden zu einer Buge von 200 Pfund und Gefangenichaft verurtheilt, ihm aber anheimgestellt, die Strafe MGH. abzubitten. armen Gyger aber, welche zum Tanze aufgespielt, murben in die "Trüllen" gesteckt. Auch das Schlittenfahren mit Damen der jungen Welt mar ftreng verboten; boch wußten sie es meist so einzurichten, daß nichts davon verlautete. Mehrmals war die Rammer nicht im Stande, in folder Angelegenheit zu urtheilen, da die Beklagten leug= neten, und die berufenen Zeugen jede Aussage ablehnten. Die Herren beruhigten sich endlich damit, in's Protofoll zn setzen, "sie hätten ihre Schuldigkeit allewege gethan." Das noble Vergnügen ber Jagb war wenigstens mahrend der Predigt unftatthaft. Gin Berr Zechender wurde verleidet, "daß er gestern in wehrender Abendpredig mit ber Büchsen ben Saasen nachgegangen fepe"; die Rammer fand zwar, es sei bieser unzeitige Jäger zu citiren, bem Berleider aber gebühre, "weilen er also selbst nit in der Abendpredig gewesen", auch eine scharfe Vermahnung.

Wir können diesen Abschnitt nicht schließen, ohne un=
serer Verwunderung darüber Ausdruck zu geben, daß in
beiden uns vorliegenden Protokollen mit keiner Silbe einer
neuen Erfindung gedacht wird, welche von der Mitte des
17. Jahrhunderts hinweg allgemeinen Eingang fand, wir
meinen die Gewohnheit des Rauchens oder, wie es da=
mals hieß, des "Tabaktrinkens". Bekanntlich war
dasselbe von der Regierung bei schwerer Strafe verboten
worden, und man sollte glauben, die Aussicht und Beur=

theilung solcher Vergehen seien auch in die Competenz der Resormationskammer gefallen. Allein, wie gesagt, wir sinden davon in unserm Zeitraum keine Spur und können uns diese auffallende Thatsache nur durch die Annahme ersklären, daß das Tabaktrinken muß vor das Forum des Chorgerichtes gewiesen worden sein.

III.

Wir haben uns im Bisherigen mit den verschiedenen Berhandlungsgegenständen der Kammer beschäftigt; es erübrigt zum Schlusse dieser kleinen Arbeit noch, Einiges über den Gang der Verhandlungen beizufügen, um sodann mit einem kurzen Blick auf die Stellung des Publikums zu dem Mandat und der Exekutions= behörde zu Ende zu kommen.

Es ist bereits Eingangs mitgetheilt worden, daß die Reformationstammer, gemäß bem Auftrag ber Regierung, fich passende Männer als Aufseher beizuziehen, dazu die "Feuergichauer, Weibel, Leuffer und Reuter" auserlefen und in Gelübd aufgenommen habe. Bas biefe Aufpaffer am Fenster und unter der Thure, auf den Stragen wie in der Kirche, bei ihren Amtshandlungen sowohl als im Privatleben Ungehöriges entdecten, mußten fie der Rammer anzeigen, worauf die Beklagten vorgefordert und ihnen die Anklagen mitgetheilt wurden. Leugneten sie die Gesetes= übertretung (was ungefähr bei neun Zehnteln der Fall war), so wurde der Verleider nochmals befragt, ob er auf seiner Anklage beharre, und bei Rleidungsstücken die über= sandten als diejenigen erkenne, welche er an den betreffenden Personen gesehen; lautete seine Antwort zweifelhaft ober verneinend, so gingen die Angeschuldigten straflos aus; blieb er aber fest auf seiner Berleidung, so half tein

Leugnen mehr; auch ohne Geständniß erfolgte Urtheil und Buße. Die genannten Stadtbediensteten scheinen sich aber als Aufpasser nicht wohl befunden zu haben, troßdem sie von jeder Buße den dritten Theil bezogen; sie verwalteten ihr Amt herzlich schlecht und ließen sich so lässig sinden, daß die Kammer sie sehr oft sämmtlich zu eitiren sich besmüßigt fand, um mit scharfen Worten sie ihrer Pflicht zu erinnern. Ja, die Herren begnügten sich endlich mit einem bloßen Handgelübde nicht, sondern sorderten von allen staatlich bestellten Aussehern den Eid der Treue und Wachsamkeit. Nicht weniger als 14 Mal mußten diese in kurzer Zeit der Kammer versprechen, ihren Dienst mit größter Aussmerstsamkeit versehen zu wollen. Bei diesen Gelegensheiten werden sie uns mit Ramen ausgeführt. So erscheinen den 31. August 1676 als

Feurgschauer:

Herr Niklaus Sinner, Hr. Rudolf Henki, Hr. Wachtmeister Bauer, Hr. David von Küti, Hr. Jakob Wild, Niklaus Genser, Emanuel Liecht, Rudolf Egger, Daniel v. Werth d. Ynleker, Schärer der Ynleker,

Hr. Lerber, der Schärer auff dem Platz,
Peter Grätz,
Rud. Sprüngli,
Meister von Scharnachthal,
Hr. Zechender an der
Spittalgaß,
Hr. Jakob Blöchli,
Hr. Haller der Schärer,
Cunrad Linder.

Von den wenblen:

Abraham Schellhammer, Zehrleder, Wolffgang Jost.

Bon ben Leufferen:

Johannes Lienhard, beide Walther, Fuchs, Bundeli,

Peter Sügenet.

Um den Fehlenden beffer beizukommen, begnügten fich die Herren der Reformationstammer aber nicht mit ben offiziellen Wächtern des Gesetzes. Schon am 21. Juni 1677 ward "wegen der feuergschauern Weiblen Leufferen und Reuteren liederligfeit im angeben, abgerathen (abgemacht, bestimmt), daß ein Jeder under mgg. einen oder 2 sonderbare aufseher bestellen und so dieselben Jemand mit Grund verleiden, der feurgschauer selbigen bezirks darumb zu verantworten haben und nach Beschaffenheit abgestraft werden folle." Diese geheimen Denunzianten scheinen aber ihre Pflicht so schlecht ausgeübt zu haben, wie die öffentlichen, denn am 10. Januar 1679 wird dieser Beschluß erneuert; den 9. Juni 1692 werden Sattler, Schneider, und Metger Walther, welche sich mit "anderwertigen Beruffungen und Beichäften" entschuldigen, als geheime Aufseher entlassen und an ihrer Stelle in Gelübd aufgenommen die "Hh. Rüpfer, Schmied, Sprüngli, Bollner, Behnder, Marti, Schnyder und Roggießer Germer". Im Mai 1693 erscheinen als bestellte geheime Verleider neben dem schon genannten Schneider Marti noch "Herr Emanuel Stürler, der Burgeren, Herr Johannes Haller, der Chirurgus, Herr Abraham Bindthemmer und Herr Rudolf Ernst der Schreiber". Bald aber schämte fich Jebermann, im Geheimen seine Mitbürger zu belauern und anzuzeigen, Niemand wollte mehr in folder Eigenschaft dienen, so daß die Herren sich im Mai 1696 veranlaßt fahen, die Frage ernftlich zu distutiren, woher sie neue

Gehülfen bekommen könnten, "weil sich niemandt mehr darzu will gebrauchen lassen". Man beschloß, die dem Schreiber bekannten alten Verleider (nur der Schreiber kannte sie noch, die andern Glieder der Kammer waren erst seit Kurzem im Amt) vor den Präses, Herrn Venner Vucher, im Seheimen zu citiren und sie zu ersuchen, ihre Thätigkeit wieder aufzunehmen; Herr Vucher solle "sehen, was Er außrichten werde". Er scheint aber nicht viel außgerichtet zu haben, sonst würde es wohl im Protokolle bemerkt sein; ja, dieses selbst bricht kurze Zeit nachher ganz plöhlich ab, so daß wir versucht sind, anzunehmen, die Kammer habe aus Mangel an Anzeigen ihre Funktionen einstellen müssen.

Die Stimmung des Publikums zu Stadt und Land war eine dem Mandat und der Exekutionsbehörde durchaus Nicht nur daß diese keine Unterstützung fand, feindselige. wie aus dem Gesagten deutlich hervorgeht, sondern ihre Thätigkeit wurde bemäckelt und nach Kräften lahm gelegt. Meiftens wollte Niemand Zeugniß gegen die Beklagten abgeben, man hüllte fich in Unwissenheit; und mußte ein= mal die Wahrheit bekannt werden, so geschah es in mög= Richft milder Form. Die Herren fühlten denn auch bas Peinliche ihrer Stellung gar wohl und suchten sich der= felben, sobald sie konnten, zu entledigen, daher der häufige Wechsel der Personen. Ja, sie vermochten selber die Sarte ber Mandate nicht zu verkennen, und sprachen dieß bei Gelegenheit, wenn auch sub rosa, aus. Als einige Frln. Jenner anfragten, ob sie einen gewiffen Seidenftoff tragen burften, murde ihnen diefes verweigert und fie getroftet, "felbigen biß auff andere, vielleicht gelindere Buthen aufzubehalten."

Es war aber nicht allein die Strenge der Vorschriften, welche das Publikum erbitterte; nicht minder trug zum allgemeinen Unwillen auch die Sohe der Bugen bei. Wir haben bereits bei einzelnen Fällen Proben davon ge= geben, wie groß diese waren. Der Schreiber (ein Berr Notarius Kilchberger) führt in seinem Protofolle getreulich Buch und berichtet uns oftmals, daß "abermahlen bie Büchsen geöffnet wurden" und darin gewesen seien bas eine Mal 136 Kronen, das andere Mal 127 Kronen u. f. f. Ein Theil der Bugen gebührte dem Berleider; in den West follten sich die Herren mit dem Schreiber und dem Beibel theilen, zur Entschädigung für ihre Mühewaltung. Es war dieß ein großer Fehler, und gab Anlaß zu dem Gerücht, die Kammer suche so viele Verurtheilungen als möglich zu bewirten, um ihre Tasche recht füllen zu können. Deghalb wurde ichon am 8. Juni 1676 beschloffen: haben Mhh. die Committirten auf empfangnen bericht, was maßen Sy hin und her in der Statt verschreyt fenen, daß es ihnen nur um das gelt zu thun sepe, als die da schon by 800 Pfund bezogen habind, anderweitig gut funden und erkennt, daß die erlegten Bugen nach Abzug des dritten theils dem Verleider gehörig, in zechen Theil getheilt werden und bann bem Schreiber ein Theil davon, und dem Weibel auch ein Theil heimdienen. Die übrigen 8 Theil aber durch ihn den Weibel droben im obern Spittal im bysein des Herrn Spittalmeisters den nohtbürfftigften und brafthaftigften ausgetheilt werden föllen." Gewiß war dieß der richtigste Weg, um die schlimmen Vorurtheile zu zerstreuen; allein ber gute Vorsat hielt bei den Herren nicht an. Nachdem einige Male die Verthei= lung im obern Spital ftattgehabt, fanden sie es angezeigter, die Bugen wieder sich fetber zuzuwenden; schon mit dem Jahre 1677 ift von den Armen nicht mehr die Rede. Im Publikum murde der mitgetheilte Beschfuß nur mit Mißtrauen aufgenommen; man fand es fehr bequem,

die Armen aus anderer Leute Tasche zu beschenken, und gab diese Meinung den Herren unzweideutig zu erkennen. Herrn Bauherrn von Diesbachs Töchter maren wegen zu furzen Aermeln um 10 Pfund gestraft worden; auf ihr Bitten erließ ihnen die Rammer die Balfte. Die reftirenden 5 Pfund wurden nun am 13. Juli 1676 durch eine Magd in einem Papier überschickt, auf welchem in großen Buchstaben geschrieben stand: "Santh Crispinus stal die Schu und gabe sy der Gotteswill." Die Anspielung war nicht zu verkennen, die Rammer gerieth in großen Zorn. Sofort erging eine Citation an die Schul= bigen, und murde beschloffen, ihnen die andere Sälfte ber Buße auch noch abzunehmen, und wegen des Schreibens sich zu besprechen. Die erschrockenen Madchen gestanden den verübten Muthwillen ihrem Vater, der sich beeilte, die erzürnte Gerechtigkeit zu versöhnen, und "sich solcher ge= stalten entschuldiget," daß MBB. sich damit zufrieden gaben. Weniger glimpflich ging es ab bei ihrer Schwägerin, "Herrn Bauwherrn von Diegbachs Sohnsfraum" deren Magd beim Ueberreichen der halben Buße von 5 Pfund gesagt hatte: "Meine Herren föllen nun wol drob leben". Die Unverschämte murde auf zwei Stunden eingestedt, das Geld durch den Weibel zurückgeschickt und Frau von Diesbach bedeutet, die ganze Buße durch einen Verwandten zu übersenden. Herrn Bogt Perret's Tochter aber, welche sich beim Bezahlen ihrer Strafe geäußert hatte, "daß MHH. hungrig sepen", wurde vor Chor= gericht citirt. Ebenso häufig ereignete es sich, daß Männer ihrem Born wider die Rammer in Worten Ausdruck gaben, die aber stets nur neuen Anlaß zur Strafe barboten. So wurde 1682 "der Graff, der Hosenlismer, wegen der schlimmen außgestoßnen worte, daß wann Namblich er es schuldig sepe, so wolle er es bezahlen", noch um ein wei= teres Pfund gebüßt. Auch Studenten mußten ermahnt werden, die Kammer nicht "mit schimpflichen Worten zu traktiren". Unter ihnen ragt besonders hervor ein Herr "Karli Luh", des früher genannten Pfarrers von Kirch= dorf Sohn, welcher seine Buße nicht entrichten wollte und bei jeder Gelegenheit über die Herren boshaft sich äußerte, so daß diese endlich beschlossen, ihn Ihr Gnaden zu ver= leiden. Dieß wirkte sofort; der stolze Feind stellte sich ein, um demüthige Abbitte zu leisten.

Wir sind mit unserer Schilderung zu Ende gekommen. Wohl hätte es manchmal nahe gelegen, Vergleichungen mit der Gegenwart anzustellen; wir haben sie unterlassen, um dem geehrten Leser nicht vorzugreifen. Wohl bieten unsere Quellen noch reichen andern Stoff, und es wäre uns nicht schwer gefallen, die Zahl der Beispiele erheblich zu vermehren; sie mögen genügen. Ift es dem Verfasser gelungen, durch vorstehende Bilder die Aufmerksamkeit seiner Leser für die so wenig gekannten und doch in manchen Beziehungen so interessanten Zeiten des 17. Jahr= hunderts zu gewinnen, so fühlt er sich für seine Mühe reichlich entschädigt. — So sinkt denn wieder zurück in's Brab, ihr Schatten, die wir heraufbeschworen, mit euren Vorzügen und Fehlern, euren Thorheiten und Tugenden; wir aber wollen uns freuen der Gegenwart, die zwanglos Jeden sich entwickeln läßt nach eigenem Bedürfniß, dabei aber ben schönften Schmuck vergangener Zeit uns zu bewahren suchen: Tugend und Frömmigkeit.

